

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 226; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1976, GVBl. I. S. 532) und des § 1 der Gebührenordnung des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main (bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 11.04.1969) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.03.1988 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach als Satzung beschlossen:

Gebührenverzeichnis¹⁾

zur Gebührenordnung (Gebührensatzung) des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main

lfd. Gebühr
Nr.

I. Anwendung des Kostenverzeichnisses der Katasterbehörde

1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ist für die zu erhebenden Gebühren die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

II. Karten

2. Auszüge aus dem Kartenwerk der Stadt Offenbach (Lichtpausen, Fotokopien u. dgl.) einschließlich der üblichen Herrichtung, jedoch ohne Eigentümer- oder Flächenangaben und dgl.
 - 2.1 Einzelblätter nach VwKostO-MWVL
 - 2.2 Blattformate ohne Herrichtung nach VwKostO-MWVL
 - 2.3 Satz Blätter, Maßstab 1 : 2 000 ohne Einband 400,00 EUR
 - 2.4 Satz Blätter, Maßstab 1 : 5 000 200,00 EUR
 - 2.5 Stadtplan als Plotausgabe
 - 2.5.1 im Maßstab 1 : 7 500 mit Straßenverzeichnis 25,00 EUR
 - 2.5.2 im Maßstab 1 : 15 000 (auch Übersichten) 7,50 EUR
 - 2.5.3 Mehrausfertigungen nach VwKostO-MWVL
3. Rechtsverbindliche Bebauungspläne
 - 3.1 Lichtpause ohne Ausarbeitung 20,00 EUR
 - 3.2 Mehrausfertigung 10,00 EUR
 - 3.3 dazu farbige Ausarbeitung nach VwKostO-MWVL

¹⁾ Gebührenverzeichnis geändert durch Artikel 9 der Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an den EUR (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Offenbach am Main vom 01.11.2001 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 17.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

III. Bescheinigungen, Genehmigungen

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 4. | Vorkaufsrecht
Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes | |
| | bis 50.000 EUR des Vertragswertes | 10,00 EUR |
| | bis 250.000 EUR des Vertragswertes | 15,00 EUR |
| | über 250.000,- EUR des Vertragswertes | 25,00 EUR |
| 5. | Bodenordnung | |
| | Bescheinigung über Freiheit von Vorschriften des BauGB | 10,00 EUR |
| | Bescheinigung bei Vermeidung einer Umlegung (§ 79 BauGB) | frei |
| | Genehmigungen in Umlegungs- (§ 51 BauGB) und
Sanierungsgebieten (§ 144 BauGB) | frei |
| 6. | Brandversicherung | entfällt |
| 7. | Sonstige Bescheinigungen oder Genehmigungen | |
| 7.1 | bei Einzelausfertigung (je nach Bedeutung der
Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen)
mindestens | bis zu 250,00 EUR
10,00 EUR |
| 7.2 | bei gleichzeitiger Ausstellung verschiedener
Bescheinigungen oder Genehmigungen, die das
gleiche Objekt betreffen je weiterem Tatbestand | die Hälfte von 7.1 |
| 7.3 | Mehrausfertigungen | 10 v. H. von 7.1 bzw. 7.2 |
| 8. | Mehrkosten infolge von der Stadt nicht zu
vertretender Umstände | nach VwKostO-MWVL |

IV. Schriftliche Auskunft

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 9. | über einen Bodenwert | |
| 9.1 | im Einzelfall | 25,00 EUR |
| 9.2 | je weiterem Bodenwert | 12,50 EUR |
| 9.3 | aus den Unterlagen des Amtes oder über
Rechtsverhältnisse | nach VwKostO-MWVL |

Offenbach, den 26.08.1988
Der Magistrat

Reuter
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 13.09.1988)